Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 9541.) Urkunde, betreffend die Ausstattung des Rothen Adler-Ordens mit der Königlichen Krone. Vom 12. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben beschlossen, an dem heutigen Tage, an welchem vor hundert Jahren Unser in Gott ruhender Ahn, des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät, den Brandenburgischen Rothen Adler-Orden erneuerte und zum zweiten Ritterorden Seines Königlichen Hauses erhob, zugleich aber Sich und Seine Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklärte, diesen Orden mit der Königlichen Krone, welche ihm damals beigefügt wurde, wiederum auszustatten.

Zu dem Ende wollen Wir als besondere Auszeichnung in geeigneten Fällen das Ordenskreuz mit der Krone verleihen und bestimmen, daß dasselbe für diese Fälle in allen seinen Klassen mit der Königlichen Krone nach Maßgabe der von Uns genehmigten Zeichnungen zu versehen ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. Herrfurth. v. Schelling. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1892.

(Nr. 9542.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Sankt Vith, Rheinbach, Siegburg, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Stromberg, Bensberg, Cöln, Lindlar, Mülheim am Rhein, München-Gladbach, Mettmann, Solingen, Baumholder, Völklingen und Prüm. Vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Bergstein und Ober Maubach-Schlagstein,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Amel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Schweinheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Buisdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörigen Fluren 6, 7, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 31, 33, 34, 35, 36, 46, 47, 48, 49 der Stadt Andernach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Oppenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Kennfus, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Friedrichs Hoffnung, Cochemer Krampen, Ernst, Gottessegen, Maßburg, Thomas, Forst, Pommern, Brohl, Clotten, Blücher, Katzbach, Augustsegen I bis VI, Dora, Wilhelm, Sankt Castor, Maria 1, Nelson, Leonie V und VI, Maria III, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Sankt Goar belegene Bergwerk Rheinhardt, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Mayen belegenen Bergwerke Keiler, Lavinia II, Treis, Leonie I bis IV, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Cochem bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Lingerhahn und Hausbay,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörigen Gemeinden Hergenfeld, Waldlaubersheim und Warmsroth, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen Grundstücke der Katastergemeinde Wald-Erbach, welche sich nicht im Eigenthumsbesitze von Einwohnern der Gemeinde Waldalgesheim befinden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörige Katastergemeinde Refrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörigen Fluren 37 und A. E. der Stadt Cöln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige Gemeinde Breidenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Katastergemeinde Langel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Gladbach gehörige Gemeinde Neuwerk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mettmann gehörigen Gemeinden Unter-Düssel und Wülfrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Solingen gehörige Stadtgemeinde Höhscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Breungenborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Walpershofen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Kobscheid

am 15. Juli 1892 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Nr. 9542.)